

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/8/30 5Ob1551/94, 2Ob121/97a, 9ObA133/99w, 10ObS93/00z, 2Ob312/01y, 10Ob49/08s, 4Ob18/09i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1994

Norm

GOG §89

ZPO §464 I

ZPO §505

Rechtssatz

Eine unrichtige Adressierung, die die Anwendung des § 89 GOG ausschließt, liegt nicht nur bei Bezeichnung eines falschen Gerichtes vor, sondern auch dann, wenn das zuständige Gericht richtig bezeichnet, dessen Anschrift aber falsch angegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1551/94

Entscheidungstext OGH 30.08.1994 5 Ob 1551/94

- 2 Ob 121/97a

Entscheidungstext OGH 24.04.1997 2 Ob 121/97a

Auch

- 9 ObA 133/99w

Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 ObA 133/99w

Beisatz: Auch die Angabe einer falschen Adresse bewirkt eine Abweichung von dem bei ordnungsgemäßer Postaufgabe zu erwartenden Postweg. Eine solche sich auf Weg und Zeit der Postförderung negativ auswirkende Abweichung des Postweges geht zu Lasten des Rechtsmittelwerbers. (T1)

- 10 ObS 93/00z

Entscheidungstext OGH 18.04.2000 10 ObS 93/00z

Bei wie T1

- 2 Ob 312/01y

Entscheidungstext OGH 06.12.2001 2 Ob 312/01y

Auch; Beisatz: Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn ungeachtet der unrichtigen Adressierung der Schriftsatz noch innerhalb der offenen Frist beim zuständigen Gericht einlangt. (T2)

- 10 Ob 49/08s

Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 49/08s

Vgl; Beisatz: Besteht das richtig bezeichnete Adressatgericht an der angegebenen Adresse nicht mehr und wird die Postsendung von der Post (aufgrund eines Nachsendeauftrags) an die richtige Adresse umgeleitet, ohne dass es zu einer Zustellung an einem falschen Ort (bei einem „falschen Gericht“) kommt, bleibt die Frist mit rechtzeitiger Postaufgabe gewahrt. (T3)

- 4 Ob 18/09i

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 18/09i

- 4 Ob 91/10a

Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 91/10a

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0041695

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at